

**GEWINNERMITTLUNG**

**nach § 4 Abs. 3 EStG**

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.**

Cuxhaven

## **GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs.3 EStG**

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Blatt 1

DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V., Cuxhaven

---

### Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	2
1.1 Rechtliche Verhältnisse	2
1.2 Steuerliche Verhältnisse	2
2. Bescheinigung	3
2. Anlagen	4
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020	5
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	6
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020	9
Weitere Anlagen	10
3. Geschäftsbedingungen	13

## **Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen**

### 1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	18.03.1990
Sitz:	Cuxhaven
Anschrift:	Am Schleusenpriel 12 27474 Cuxhaven
Registergericht:	Tostedt
Register-Nr.:	130186
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 21. Februar 2016
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Zwecke und Ziele der Stiftung:	Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
Vorstand:	1. Vorsitzender: Wolf-Dieter Sandforth 2. Vorsitzender: André Schurig Leiter Ausbildung: Wolfgang Bandhuhn Leiter Einsatz: Dirk Reichenbach Schatzmeister: Björn Göken stellv. Schatzmeister: Kai Bunjes

### 1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Cuxhaven
Steuernummer:	18/205/02721
Steuerbescheide:	Freistellungsbescheid für 2015 bis 2017 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 17.05.2018

## **Bescheinigung**

Nachstehendes Ergebnis für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

für

DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.

Am Schleusenpriel 12  
27474 Cuxhaven

wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Aufzeichnungen, der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte der DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V., Am Schleusenpriel 12, 27474 Cuxhaven, als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt.

Die Einnahme-Überschussrechnung ist zur Vorlage beim Finanzamt bestimmt und ermöglicht einen begrenzten Einblick in die Ertragslage.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Januar 2018 maßgebend.

Cuxhaven, den 18.02.2021

Borgwarth & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft

**GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs.3 EStG**

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Blatt 4

DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V., Cuxhaven

---

**Anlagen**

## Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020

DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V. , 27474 Cuxhaven

## AKTIVA

## PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>		
I. Sachanlagen				I. Vereinskaptal		
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				1. Vereinskaptal § 62 Abs. 3 AO	222.663,30	181.213,04
Gebäude	1,00		1,00	II. Jahresergebnis	62.275,33	41.895,68
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
Fahrzeuge, Transportmittel	19.251,00		24.765,00			
Vereinsausstattung	23.762,00		24.134,00			
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>0,00</u>	43.014,00	0,00			
II. Finanzanlagen						
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		169.780,54	136.974,89			
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>						
I. Kasse, Bank		71.844,67	36.788,41			
Saldo USt-Konten		299,42	445,42			
		<u>284.938,63</u>	<u>223.108,72</u>		<u>284.938,63</u>	<u>223.108,72</u>
		<u><u>284.938,63</u></u>	<u><u>223.108,72</u></u>		<u><u>284.938,63</u></u>	<u><u>223.108,72</u></u>

Cuxhaven,

(1. Vorsitzender)

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.****Cuxhaven**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	19.548,50		19.630,95
2. Zuschüsse	26.360,86		14.828,45
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>2.440,00</u>		<u>1.430,00</u>
		48.349,36	35.889,40
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	246,00		1.222,00
2. Personalkosten	5.700,00		13.770,00
3. Raumkosten	6.281,26		6.398,09
4. Übrige Ausgaben	<u>22.284,65</u>		<u>25.667,25</u>
		34.511,91	47.057,34
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>13.837,45</u>	<u>11.167,94-</u>
<b>B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
Steuerneutrale Einnahmen			
Erbschaften/Vermächtnisse	0,00		11.533,68
Spenden	<u>75.329,19</u>		<u>79.781,30</u>
		75.329,19	91.314,98
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>		<u>75.329,19</u>	<u>91.314,98</u>
<b>C. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
I. Einnahmen			
Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Zins- und Kurserträge		2.279,85-	33,92
II. Ausgaben			
Ausgaben/Werbungskosten			
Sonstige Ausgaben		208,00	167,96
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>		<u>2.487,85-</u>	<u>134,04-</u>
Übertrag		86.678,79	80.013,00

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.****Cuxhaven**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		86.678,79	80.013,00
<b>D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	911,50		66,31
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.865,10</u>		<u>8.445,78</u>
		2.776,60	8.512,09
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>2.776,60-</u>	<u>8.512,09-</u>
II. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	7.505,16		17.208,71
2. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen	<u>9.345,87</u>		<u>11.391,71</u>
		16.851,03	28.600,42
3. Ausgaben für Material Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	860,16		1.610,90
4. Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	14.152,90		18.795,37
5. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>28.097,28</u>		<u>43.242,98</u>
		43.110,34	63.649,25
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>26.259,31-</u>	<u>35.048,83-</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe</b>		<u>29.035,91-</u>	<u>43.560,92-</u>
<b>E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE</b>			
Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		4.703,38	5.542,72
Übertrag		62.346,26	41.994,80

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.**

**Cuxhaven**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		62.346,26	41.994,80
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		70,93	99,12
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>4.632,45</u>	<u>5.443,60</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe</b>		<u>4.632,45</u>	<u>5.443,60</u>
		_____	_____
<b>F. JAHRESERGEBNIS</b>		<b><u>62.275,33</u></b>	<b><u>41.895,68</u></b>

Cuxhaven,

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender)

**ANLAGENSPIEGEL** zum 31. Dezember 2020

DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V., Cuxhaven

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Stand 31.12.2020 Euro	Abschreibungen				Stand 31.12.2020 Euro	Zuschreibungen Geschäftsjahr Euro	Buchwerte		
	Stand 01.01.2020 Euro	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		Stand 01.01.2020 Euro	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			Stand 31.12.2020 Euro	Stand 31.12.2020 Euro	Stand 31.12.2019 Euro
		Euro	Euro	Euro			Euro	Euro	Euro				Euro	Euro
<b>Anlagevermögen</b>														
I. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	122.683,13	0,00	0,00	0,00	122.683,13	122.682,13	0,00	0,00	0,00	122.682,13	0,00	1,00	1,00	
2. technische Anlagen und Maschinen	177.809,12	1.564,16	0,00	0,00	179.373,28	153.044,12	7.078,16	0,00	0,00	160.122,28	0,00	19.251,00	24.765,00	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	156.855,87	7.860,24	0,00	0,00	164.716,11	132.721,87	8.232,24	0,00	0,00	140.954,11	0,00	23.762,00	24.134,00	
Summe Sachanlagen	457.348,12	9.424,40	0,00	0,00	466.772,52	408.448,12	15.310,40	0,00	0,00	423.758,52	0,00	43.014,00	48.900,00	
II. Finanzanlagen														
sonstige Ausleihungen	136.974,89	205.080,54	172.274,89	0,00	169.780,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	169.780,54	136.974,89	
Summe Finanzanlagen	136.974,89	205.080,54	172.274,89	0,00	169.780,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	169.780,54	136.974,89	
Summe Anlagevermögen	594.323,01	214.504,94	172.274,89	0,00	636.553,06	408.448,12	15.310,40	0,00	0,00	423.758,52	0,00	212.794,54	185.874,89	

KONTENNACHWEIS zur GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.****Cuxhaven**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>IDEELLER BEREICH</b>			
<b>Mitgliedsbeiträge</b>			
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	19.548,50	19.630,95
<b>Zuschüsse</b>			
2301	Zuschüsse von Verbänden	6.146,30	5.326,56
2302	Zuschüsse von Behörden	9.274,56	7.206,43
2303	Sonstige Zuschüsse	<u>10.940,00</u>	<u>2.295,46</u>
		26.360,86	14.828,45
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>			
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	2.440,00	1.430,00
<b>Abschreibungen</b>			
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	246,00	873,00
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>0,00</u>	<u>349,00</u>
		246,00	1.222,00
<b>Personalkosten</b>			
2554	Aufwandsentschädigungen Übungsleiter	5.700,00	13.770,00
<b>Raumkosten</b>			
2661	Miete, Pacht	5.347,52	5.193,12
2663	Raumnebenkosten	<u>933,74</u>	<u>1.204,97</u>
		6.281,26	6.398,09
<b>Übrige Ausgaben</b>			
2664	Reparaturen	0,00	1.433,60
2701	Bürobedarf	1.381,88	1.776,91
2702	Porto, Telefon	1.356,45	1.442,31
2703	Einzugskosten	22,10	0,00
2750	Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	10.824,20	8.885,35
2753	Versicherungen, Beiträge	5.113,11	4.743,41
2800	Mitgliederpflege	338,33	0,00
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	291,79	189,84
2810	Repräsentationskosten	308,62	613,70
2894	Rechts- und Beratungskosten	1.865,14	2.068,62
2900	Sonstige Kosten	<u>783,03</u>	<u>4.513,51</u>
		22.284,65	25.667,25
<b>ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
<b>Erbschaften/Vermächtnisse</b>			
3211	Erbschaften	0,00	11.533,68
<b>Spenden</b>			
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	75.329,19	79.781,30
<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
<b>Zins- und Kurserträge</b>			
4151	Erträge aus Wertpapieren 0% USt	0,00	33,92
4152	Kursgewinne a. Wertpapieren 0% USt	<u>2.279,85-</u>	<u>0,00</u>
		2.279,85-	33,92

KONTENNACHWEIS zur GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.****Cuxhaven**

	<b>Sonstige Ausgaben</b>		
4710	Kosten Wertpapierverwaltung	38,99	59,90
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs	169,01	107,45
4894	Rechts- und Beratungskosten	<u>0,00</u>	<u>0,61</u>
		208,00	167,96
	<b>SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>		
	<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>		
6285	Sofortabschreibung GWG	911,50	66,31
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
6302	Reparaturkosten	1.865,10	8.415,78
6340	Verwaltungskosten	<u>0,00</u>	<u>30,00</u>
		1.865,10	8.445,78
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>		
6500	Erlöse Ausbildung	1.345,00	5.246,40
6501	Erlöse Wasserrettungsdienst	5.764,46	9.082,00
6502	Erlöse Jugend	124,00-	1.640,00
6510	Erlöse Materialverkauf	<u>519,70</u>	<u>1.240,31</u>
		7.505,16	17.208,71
	<b>Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen</b>		
6570	veranstaltungsgeb. Zuschüsse Ausbildung	845,87	2.891,71
6571	Veranstaltungsgeb.Zuschüsse Wasserrett.	<u>8.500,00</u>	<u>8.500,00</u>
		9.345,87	11.391,71
	<b>Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>		
6670	Aufwendungen für RHB/bezogene Waren	860,16	1.610,90
	<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>		
6780	Abschreibungen auf Sachanlagen	14.152,90	18.795,37
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
6800	Kosten Ausbildung	3.739,20	14.597,60
6801	Kosten Wasserrettungsdienst	16.761,17	15.081,18
6802	Kosten Jugend	655,24	3.396,03
6810	Reisekosten	57,20	422,12
6830	Gebäudekosten	228,84	216,84
6831	Strom	1.634,49	1.937,59
6832	Wasser	64,29	100,36-
6839	Miete, Pacht	1.310,00	1.670,00
6853	Kfz-Versicherungen	4.070,00	4.070,00
6863	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00	1.145,00
6864	Rechts- und Beratungskosten	257,86	511,48
6865	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	<u>681,01-</u>	<u>295,50</u>
		28.097,28	43.242,98
	<b>SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE</b>		
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>		
8030	Erlöse 19%/16% USt	4.703,38	5.542,72
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
8374	Rechts- und Beratungskosten	70,93	99,12

KONTENNACHWEIS zur GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.**

**Cuxhaven**

<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<u>                    </u>	<u>                    </u>
JAHRESERGEBNIS	62.275,33	41.895,68
	<u>                    </u>	<u>                    </u>

## **Geschäftsbedingungen**

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand Januar 2018

### **§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags**

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### **§ 2 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.

- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen.

Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

### **§ 3 Mitwirkung Dritter**

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Steuerberater seine bestehenden und zukünftigen Gebührenforderungen gegenüber den Auftraggeber zur Einziehung an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

### **§ 4 Mängelbeseitigung**

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
  - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs.1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: Eine Million EUR) begrenzt.
- (5) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs.4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

## **§ 6 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

## **§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).

b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.

c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

## **§ 9 Bemessung der Vergütung**

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV)

Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **§ 10 Vorschuss**

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## **§ 11 Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe von § 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

## **§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## **§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte**

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### **§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

#### **§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

#### **§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.